jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/3/12 8Ob542/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1991

Norm

EGZPO ArtXLII IA
EheG §72

Rechtssatz

§ 72 EheG enthält eine eigene, nicht zuletzt an Beweisproblemen orientierte Rechtsfolgungsregelung für den Fall, daß sich ein Unterhaltsschuldner der Leistung absichtlich entzieht. Die mangelnde Notwendigkeit einer Stufenklage zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen (siehe dazu Fasching II, 92) gibt keinerlei Hinweise auf eine mangelnde Pflichtwidrigkeit des Unterhaltsschuldners, der Bestandteile seines Einkommens verschweigt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 542/90
  Entscheidungstext OGH 12.03.1991 8 Ob 542/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0034918

Dokumentnummer

JJR_19910312_OGH0002_0080OB00542_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at